

**Kleine Anfrage****Christiane Böhm (DIE LINKE) und Petra Heimer (DIE LINKE) vom 21.03.2023****Inflationsausgleich für die Kommunen bei der Beitragsfreistellung für Kita-Kinder****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragestellerinnen:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gernsheim hat am 30.01.2023 eine Resolution an die Landesregierung verabschiedet. Diese fordert einen realen Inflationsausgleich bei den Sätzen der Beitragsfreistellung. Die bisherige Mittelenerhöhung seitens des Landes Hessen um 2 % sei angesichts der erwartbaren Lohnsteigerungen nach den TVöD-Verhandlungen und allgemeinen Kostensteigerungen in den Kitas deutlich zu gering bemessen. Die aktuelle Regelung ginge auf Kosten der kommunalen Finanzen, die Konnexität würde damit verletzt. Zudem wird die Forderung erhoben, die Kita-Beitragsfreistellung auf die tatsächliche Nutzungsdauer zu erhöhen und damit von der bisherigen maximal sechsstündigen Freistellung abzuweichen. Dies sei entscheidend, um allen Kindern einen vollwertigen Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und Bildung zu ermöglichen. Die aktuelle Regelung birgt die Gefahr, dass bei Familien mit niedrigem Einkommen Betreuungszeiten reduziert werden, weil die hohen Inflationskosten das Haushaltsbudget zu stark strapazieren.

Die Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Position vertritt die Landesregierung zum Schreiben der Stadt Gernsheim?

Ein Schreiben der Stadt Gernsheim zum Thema Beitragsfreistellung im Kindergartenalter liegt der Landesregierung nicht vor.

Frage 2. Auf welcher Grundlage wurde die Erhöhung der Pauschalen um 2 % vorgesehen?

Die gesetzlich festgelegte jährliche Erhöhung der Pauschalen korreliert mit dem bis 2021 geltenden Inflationsziel der Europäischen Zentralbank, das „unter, aber nahe 2 %“ lag.

Frage 3. Ist diese Erhöhung aus Sicht der Landesregierung mit Blick auf die genannten Faktoren (Inflation, Tarifsteigerungen) kostendeckend?

Frage 4. Wenn ja: Auf welcher Berechnungsgrundlage stützt sie ihre Feststellung?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Höhe von Inflation und Tarifsteigerungen variiert im Zeitablauf. Derzeit liegen Inflation und Tarifsteigerungen oberhalb von 2 %.

Frage 5. Wenn nein. Inwieweit wird dann damit das Prinzip der Konnexität verletzt?

Es handelt sich nicht um eine konnexitätsrelevante Regelung, sondern um ein Förderprogramm des Landes, mit dem denjenigen Kommunen, die sich an der Beitragsfreistellung beteiligen, pauschaliert Fördermittel zugewiesen werden.

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung die geäußerte Befürchtung, dass gerade finanziell schlechter gestellte Familien die Betreuungszeiten aus finanziellen Gründen auf die freigestellten sechs Stunden reduzieren und damit die soziale Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit der Kinder in Gefahr gerät?

Frage 7. Würde nach Meinung der Landesregierung eine komplette Freistellung von den Kitagebühren die Teilhabe von sozial benachteiligten Kindern, neben den Freistellungsmöglichkeiten nach SGB VIII, verbessern und auch die Erwerbsperspektiven der Eltern, insbesondere der Mütter, begünstigen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Geltende Rechtslage ist, dass nach § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zahlung des Teilnahme- oder Kostenbeitrags für Familien übernimmt, denen die Zahlungen von Beiträgen nicht zuzumuten ist. Eine Reduzierung der Betreuungsdauern nach Einführung der sechsständigen Beitragsfreistellung ist statistisch nicht zu beobachten. Die vertraglichen Betreuungszeiten für Kinder von drei bis unter sechs Jahren in der Kindertagesbetreuung haben sich zwischen dem 01.03.2018 und dem 01.03.2022 erhöht: Der Anteil der Kinder, die über 25 bis 35 Stunden pro Woche betreut werden, ist von 30 % auf 34 % gestiegen, der Anteil der Kinder, die mehr als 35 Wochenstunden betreut werden, von 56 % auf 58 %. Die durchschnittliche Betreuungsdauer pro Tag hat sich von 7,5 Stunden auf 7,7 Stunden erhöht.

Zu den tatsächlichen Auswirkungen, die sich in Hessen aus einer vollständigen Beitragsfreistellung ergeben würden, liegen der Landesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor. Nach dem DJI-Kinderbetreuungsreport 2020 (Kerstin Lippert, Katrin Hüsken, Susanne Kuger: „Weshalb nehmen Eltern keine Betreuungsangebote in Anspruch?“, Deutsches Jugendinstitut (DJI)-Kinderbetreuungsreport 2020, Studie 4 von 8, Deutsches Jugendinstitut e.V. 2022) sind die Gründe für die Nichtinanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung vielfältig. Für etwa ein Fünftel der Familien, die keine Kindertagesbetreuung für ihr Kind im Kindergartenalter in Anspruch nehmen, spielen die Kosten eine Rolle für diese Entscheidung, während rund 70 % erklären, ihr Kind selbst erziehen zu wollen und gute Erfahrungen mit der Betreuung zu Hause zu haben.

Frage 8. Wie beabsichtigt die Landesregierung vor diesem Hintergrund im Bereich der Beitragsfreistellung zu verfahren?

Frage 9. Beabsichtigt die Landesregierung die Erhöhung der Mittel an die Kommunen noch in diesem Jahr anzupassen?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Landesregierung hat ihre Anstrengungen für eine gute Kinderbetreuung in der laufenden Legislaturperiode weiter verstärkt; sie stellt in den Jahren 2020 bis 2024 zusätzliche Mittel für die Stärkung der Kinderbetreuung bereit und hat bereits das auf Hessen entfallende Mittelvolumen des Gute-Kita-Gesetzes mehr als verdoppelt und verstetigt, um so Kommunen und Träger in die Lage zu versetzen, Qualität und Ausbau nachhaltig voranzutreiben.

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Legislaturperiode betont den Dreiklang von Platzausbau, Weiterentwicklung der Qualität und Ausweitung der Beitragsfreistellung. Die Landesregierung hat im Jahr 2018 die Beitragsfreistellung auf alle Kindergartenjahre im Umfang von täglich sechs Betreuungsstunden ausgeweitet. Der Schwerpunkt in der aktuellen Legislaturperiode liegt darin, insbesondere die Qualität der Kindertagesbetreuung in Hessen zu sichern und weiterzuentwickeln. Ziel ist, die Personalausstattung in den Kitas dauerhaft zu verbessern und die vorhandenen Teams zu stärken. Dazu wurden bereits die Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz bis 2022 eingesetzt und auch die Mittel aus dem Kita-Qualitätsgesetz für die Jahre 2023 und 2024 sollen in diese Zielsetzungen fließen.

Wiesbaden, 9. Mai 2023

Kai Klose